

Seite: 1 von 5

SATZUNG DES VEREINS ELECTRIFY-BW E.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Electrify-BW e.V.

Der Sitz ist Stuttgart. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und ihre Verwirklichung

- [1] Der Verein verfolgt die folgenden Zwecke
 - a) Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - b) Förderung der Volks- und Berufsbildung,
 - c) Förderung des Umweltschutzes,
 - d) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten Zwecke,
 - e) Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Werden Mittel für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft beschafft, ist Voraussetzung, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

Die Zwecke sollen verwirklicht werden im Sinne einer allgemeinen Förderung der Energieeinsparung, Effizienzerhöhung, Nachhaltigkeit und Emissionsvermeidung im Mobilitätsverhalten unserer Gesellschaft. Besonderer Schwerpunkt ist die Förderung emissionsloser Antriebsarten.

- [2] Hierzu sollen die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:
 - a) Förderung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Mobilität.
 - b) Aufklärung, Information und Bildung zum Thema nachhaltige Mobilität.
 - c) Förderung von barrierefreier Ladeinfrastruktur, Energiemanagement, Homogenisierung der Ladestandards und Abrechnungssysteme.
 - d) Förderung von emissionsfreier Mobilität und Energieverteilinfrastruktur.
 - e) Förderung der Energiewende auch über das Thema Mobilität hinaus.
 - f) Förderung der Sicherheit im Straßenverkehr.
 - g) Förderung und Erhalt historischer Elektrofahrzeuge.
 - h) Erfahrungsaustausch über die Umrüstung von Fahrzeugen auf emissionsfreie Antriebe.
 - i) Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Publikationen,
 - j) Fortbildung, Schulungen und Beratungen im Sinne des Vereinszweckes,
 - k] Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, insbesondere gesellschaftlich wirtschaftlich, sozial oder ökologisch orientierten Vereinigungen.
 - Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft, sowie anderen öffentlichen Einrichtungen zur Wahrung, Förderung und Umsetzung der Vereinsinteressen.



Seite: 2 von 5

§ 3 Mittelverwendung

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der AO.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- [1] Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- [2] Der Verein kann und darf den Vorstandsmitgliedern Tätigkeitsvergütungen ausbezahlen, soweit sie der Tätigkeit angemessen sind und es die finanziellen Mittel des Vereins erlauben. Die Entscheidung über die Tätigkeitsvergütungen trifft die Mitgliederversammlung. Die Umsetzung der Beschlüsse erfolgt durch den Vorstand.
- [3] Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- [4] Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche volljährige Personen werden. Juristische Personen können Fördermitglied ohne Stimmrecht werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird nach Eingang der Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Kündigungsfristen regelt die Beitragsordnung des Vereins.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, diffamierendes Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.



Seite: 3 von 5

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt in der Mitgliederversammlung bei Wahlen und Abstimmungen mitzuwirken und Anträge zu stellen.

Die Mitglieder verpflichten sich den Vorstand bei der Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben zu unterstützen, diese Satzung anzuerkennen und einzuhalten und ihre Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Mitglieder verpflichten sich die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags für natürliche Personen und der Beiträge der Fördermitglieder sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- · Die Mitgliederversammlung
- · Der Vorstand

§ 10 Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Ersten und dem/der Zweiten Vorsitzenden und dem/der Vorsitzenden für Finanzen. Jeweils zwei Mitglieder davon vertreten den Verein.

Der Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und den Beisitzern.

Der Vorstand ist verpflichtet, bei den Ausgaben des Vereins die verfügbaren Einnahmen nicht zu überschreiten.

Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen, das den Vorstandsmitgliedern in elektronischer Form zuzustellen ist.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Schulungen und anderen Maßnahmen gemäß § 2, Absatz [3] der Satzung.
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.





Seite: 4 von 5

§ 12 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die Vereinsmitglied sind.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der/die Erste und Zweite Vorsitzende sowie der/die Vorsitzende für Finanzen werden durch Einzelwahl bestimmt. Die Beisitzer können in Blockwahl gewählt werden. Die Anzahl der Beisitzer wird jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 13 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden durch eine/n der vertretungsberechtigten Vorsitzenden einberufen. Sie sind beschlussfähig wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

§ 14 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied eröffnet. Sie wählt sodann aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- [1] Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
- [2] Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
- [3] Festlegung der Beitragsordnung, des Haushaltsplanes und der Jahresplanung,
- [4] weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder auf elektronischem Weg einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.





Seite: 5 von 5

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Mehr Demokratie e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 17. Februar 2015 beschlossen.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2016

